

Verwenderempfehlungen für Flaschen / Dosen ohne UN-Zulassung

Kapitel im ADR/RID:

- 3.2 Spalte 7a der Tabelle A
- 3.4 In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter
- 4.1.1.1 / 4.1.1.2 Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen
- 5.2.1.10 Ausrichtungspfeile
- 6.1.4 Vorschriften für Verpackungen

Allgemeines:

Kleine Flaschen und Dosen ohne UN-Zulassung finden häufig Anwendung für den Verkauf von Gefahrgütern in „haushaltsüblichen Mengen“ an den Endverbraucher. Oder werden für den Versand von Produktmustern verwendet. Dabei erfolgt der Versand solcher Flaschen, die gefährliche Güter enthalten, häufig nach ADR/RID als „begrenzte Menge“. Der Begriff der „begrenzten Menge“ bezieht sich hierbei auf eine Mengenbegrenzung pro Versandverpackung.

Allerdings sind bestimmte Gefahrgutregeln zu beachten, die einen solchen Gebrauch von Flaschen ohne UN-Zulassung für den Transport von gefährlichen Gütern erlauben.

Anwendung von Kapitel 3.4 ADR/RID: In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

Beispiel:

- Versand von 1100 ml PE-Flaschen ohne UN-Zulassung.
- Füllgut / Inhalt der Flaschen ist: UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), Klasse 3, Verpackungsgruppe (VG) II

Ziel:

Anwendung von Kapitel 3.4 ADR/RID

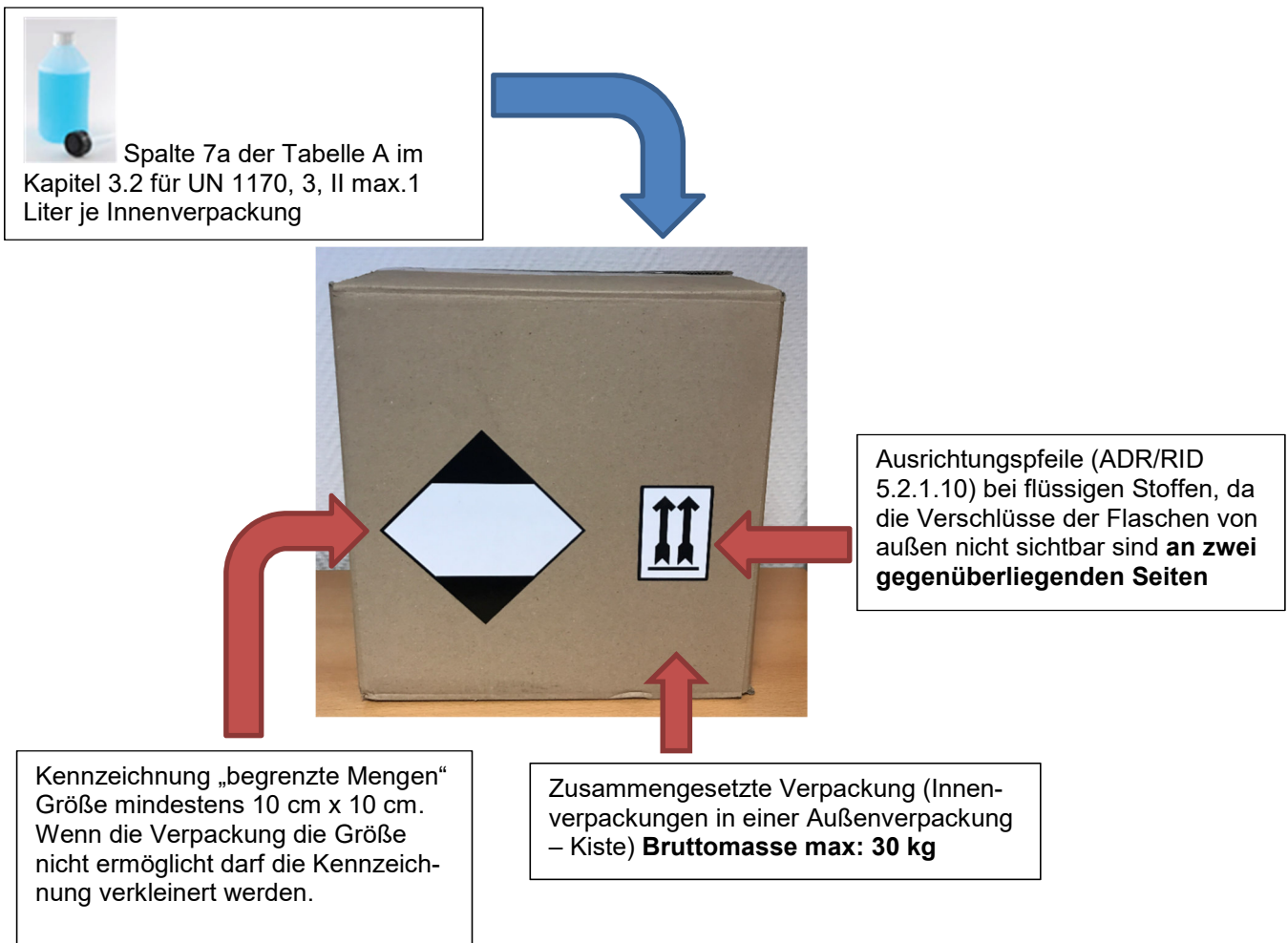
Vorgehensweise in folgenden Schritten anhand des genannten Beispiels:

- Es muss sichergestellt werden, dass das Füllgut keine schädigende Wirkung auf die Verpackung hat (*ADR/RID 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 6.1.4 Vorschriften für Verpackungen*). In der Regel liegen Erfahrungswerte mit ähnlichen Verpackungen vor. In oben genanntem Beispiel handelt es sich um eine PE-Flasche. In diesem Fall empfiehlt sich ein Blick in *ADR/RID Kapitel 4.1.1.21 Nachweis der chemischen Verträglichkeit von Verpackungen, einschließlich Großpackmitteln (IBC), aus Kunststoff durch Assimilierung von Füllgütern zu Standardflüssigkeiten*. Genauer noch in *Tabelle 4.1.1.21.6 Assimilierungsliste*.
- Ermittlung der anwendbaren Mengengrenze für die Innenverpackung oder den Gegenstand:
 - in der Spalte 7a der Tabelle A in Kapitel 3.2 sind die Mengengrenzen für jede UN-Nummer festgelegt.
 - enthält die Spalte 7a den Mengeneintrag „0“, ist die Beförderung nicht zugelassen (*ADR/RID 3.4.1*)

Beispiel: UN 1170 Ethanol VG II ist die begrenzte Menge 1 Liter, bei VG III beträgt die Menge 5 Liter. Es ist zu berücksichtigen, dass bei flüssigen Füllgütern ein füllungsfreier Raum bleiben muss. Daher macht in diesem Beispiel die 1100ml Flasche Sinn.
- Gefährliche Güter dürfen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden. (*ADR/RID 3.4.2*)
 - Soll heißen: Versandetikett auf die PE-Flasche und verschicken ist nicht zulässig.
- Die Gesamtbruttomasse des Versandstücks darf **30 kg nicht überschreiten**.
 - Bedeutet bei dem Beispiel: UN 1170 ETHANOL in Flaschen + mögliches Verpackungsmaterial + Gewicht der Außenverpackung darf maximal 30 kg und kein Gramm mehr betragen.

- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen, sind als Außenverpackungen für Gegenstände oder Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, zulässig.
 - Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen, müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen.
- Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks (Trays in Dehn- oder Schrumpffolie) darf **20 kg nicht überschreiten**. (ADR/RID 3.4.3)
- Flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein. (ADR 3.4.4)

Zusammenfassung am Beispiel UN 1170 Ethanol VG II:



Alternative Verpackungslösung für den Gefahrgutversand von Flaschen / Dosen ohne Zulassung:

Alternativ kann für den Versand eine zusammengesetzte Verpackung (z.B. 4G Kiste aus Pappe) verwendet werden. In diesem Fall sind der Innenaufbau der zusammengesetzten Verpackung und damit die Zulassungsvoraussetzungen beim Verpackungshersteller zu erfragen.

Die Verwendung einer zusammengesetzten Verpackung mit Zulassungscodierung sollte auf jeden Fall bei Transporten im Bereich des Luftverkehrs geprüft werden, da der Transport begrenzter Mengen hier nicht üblich ist und daher nicht selten abgelehnt wird. Auch die Überschreitung der 30 kg Gesamtbruttomasse des Versandstücks kann ausschlaggebend für die Wahl einer zugelassenen Verpackung sein.

Verantwortlichkeiten:

Die Wahl der richtigen Verpackung ist immer von dem jeweiligen Füllgut abhängig. Daher sollte immer der Abgleich von Produktdaten, Sicherheitsdatenblättern und den Gefahrgutvorschriften erfolgen und bei der Auswahl der richtigen Verpackung herangezogen werden.

Die Gefahrgutvorschriften regeln, die Verpackungsart und bis zu welcher Menge gefährliche Güter befördert werden dürfen. Geregelt wird dies z.B. in Teil 4 des ADR „Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks“.

Verantwortlich für die Verwendung der Verpackung sind der Versender (§18 (1) Nr.5 GGVSEB – ADR/RID 1.4.2.1.1) und der Verpacker (§22 (1) Nr. 3 GGVSEB)

Im Seeverkehr ist das Beförderungsdokument, die IMO-Erklärung, auch bei geringen Mengen Gefahrgut in begrenzten Mengen erforderlich und die Güterbeförderungseinheit (CTU) ist kennzeichnungspflichtig.